

**Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 und 1a "Art und Maß der baulichen Nutzung" im Bereich Becke
Aufstellungsbeschluss und Beschluss des Planungsziels****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
16.12.2014	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird in dem im beigefügten Lageplan i.M. 1:5000 durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ aufgehoben.
2. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt das Plankonzept der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ wurde im Jahr 1964 rechtswirksam.

Die Anwendung des Bebauungsplans als Genehmigungsgrundlage für heutige Vorhaben im Plangebiet ist schwierig, da der heutige Bestand von den Festsetzungen abweicht. Während im Bebauungsplan Nr. 1 und 1a überwiegend Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist, hat sich dieser Bereich im Laufe der Jahre weitgehend zu einem Mischgebiet entwickelt, was an dieser Stelle im Stadtgebiet städtebaulich durchaus sinnvoll und erwünscht ist.

Aktueller Anlass für die Aufhebung des alten Planungsrechts ist der Antrag einer Nutzungsänderung eines Anwohners, die zwar städtebaulich erwünscht, auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts aber nicht genehmigungsfähig war.

Der Bebauungsplan hat seinen Regelungsgehalt heute weitgehend verloren und ist nicht mehr geeignet, die städtebauliche Ordnung zu sichern.

Der Bebauungsplan Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ soll deshalb im festgesetzten Geltungsbereich aufgehoben werden. Nach Aufhebung des Bebauungsplans richtet sich die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB. Die planungsrechtliche Beurteilung auf der Grundlage des § 34 BauGB ist für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausreichend.

Anlage/n:

Lageplan